

Statuten Kaufmännischer Verband Schweiz

nach Änderung Delegiertenversammlung – Juni 2009



kv schweiz
sec suisse · sic svizzera

ÜBERSICHT

	Seite
VORBEMERKUNGEN	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. WESEN UND ZWECK DES VERBANDES	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
IV. RECHTE UND PFLICHTEN	4
V. ORGANISATION UND VERWALTUNG	5
VI. STATUTENREVISION	10
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Kaufmännischer Verband Schweiz

Hans-Huber-Str. 4, Postfach 1853
8027 Zürich
Tel. 044 283 45 45, Fax 044 283 45 65
info@kvschweiz.ch, www.kvschweiz.ch

Société suisse des employés de commerce

Rue Saint-Honoré 3, Case postale 3072
2001 Neuchâtel
Tél. 032 721 21 37, Fax 032 721 21 38
info@secsuisse.ch, www.secsuisse.ch

Società svizzera degli impiegati del commercio

Segretariato cantonale
Via Vallone 27, 6500 Bellinzona
Tel. 091 821 01 01, Fax 091 821 01 09
info@sicticino.ch, www.sicticino.ch

VORBEMERKUNGEN

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

AK = Angestelltenkongress

DV = Delegiertenversammlung

ZV = Zentralvorstand

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1
- 1 Der Kaufmännische Verband Schweiz (Société suisse des employés de commerce, Società svizzera degli impiegati del commercio, Societed svizzra d'impiegos da commerzi, Association of Commercial Employees, Switzerland), gegründet am 14. April 1873 in Luzern, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB und im Handelsregister eingetragen.
 - 2 Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.
 - 3 Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. WESEN UND ZWECK DES VERBANDES

- Art. 2
- 1 Der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz) ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsbereufe im Innen- und Aussendienst sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.
 - 2 Er setzt sich zusammen aus kaufmännischen Vereinen/Verbänden (Sektionen), Regional- oder Kantonalverbänden und Fachverbänden.
 - 3 Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
 - 4 Der KV Schweiz vertritt die Interessen der in Abs. 1 genannten Berufsgruppen gegenüber der öffentlichen und privaten Arbeitgeberschaft.
 - 5 Er sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:
 - a) - Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Sozial-, Angestellten- und Bildungspolitik;
- Verhandlungen mit der Arbeitgeberschaft oder deren Organisationen über die Regelung des Angestelltenverhältnisses;
- Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- Anwendung anderer geeigneter Mittel zur Durchsetzung seiner Forderungen bei der Arbeitgeberschaft, wenn vorangehende Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen;
 - b) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen;
 - c) Anstrengungen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann;
 - d) Durchführung von Lehrabschlussprüfungen und Prüfungen im Bereich der Weiterbildung;
 - e) Führung eigener Institutionen oder Beteiligung an Institutionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung;
 - f) Herausgabe eines oder mehrerer Verbandsorgane sowie weiterer Presseerzeugnisse nach Bedarf;
 - g) Angebot von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder;
 - h) Führung von oder Beteiligung an Institutionen und Unternehmungen, deren Produkte im Einklang mit den oben erwähnten Zwecken stehen.
 - 6 Der KV Schweiz kann Liegenschaften erwerben (inklusive Mit- oder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme

- Art.3
- 1 In den KV Schweiz können aufgenommen werden:
 - a) Sektionen: Kaufmännische Vereine/Verbände in der Schweiz und gleichartige schweizerische Vereine im Ausland, deren Ziele mit denjenigen des KV Schweiz übereinstimmen.
 - b) Fachverbände: Vereinigungen von Fachleuten, welche die Zugehörigkeit zu einer Sektion des KV Schweiz für ihre Mitglieder obligatorisch erklären.
 - c) Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied des KV Schweiz kann auf Antrag des ZV durch die DV oder den AK ernannt werden, wer sich um den KV Schweiz besondere Verdienste erworben hat.
 - 2 Natürliche Personen gehören den Sektionen als Mitglieder an. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Sektionen aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt bei der

Sektion und mit Wirkung für den Zentralverband am ersten Tag des Monats, in dem ein Mitglied von der Sektion aufgenommen wird, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Austritt, die Streichung oder der Ausschluss wirksam wird. Personen, die als Mitglied in eine Sektion aufgenommen werden, sind bis zu Beginn des der Aufnahme folgenden Monats dem Zentralverband zu melden. Austritte bzw. Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern sind von der Sektion dem Zentralverband bis am letzten Tag des betreffenden Monats bekannt zu geben. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Bekanntgabe haftet die Sektion. Wenn eine Sektion sich auflöst oder aufgelöst wird, bleiben ihre Mitglieder weiterhin dem Zentralverband angeschlossen. Sie werden von einer benachbarten Sektion aufgenommen.

- Art. 4
- 1 Der KV Schweiz kann zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck kann er insbesondere mit schweizerischen sowie, im Einvernehmen mit den Regional- oder Kantonalverbänden, regionalen Organisationen Kooperationsverträge abschliessen, in denen Art und Modalitäten der Zusammenarbeit definiert sind.
 - 2 Über die Zusammenarbeit mit Kooperationsverbänden erlässt die DV ein Reglement.
- Art. 5
- 1 Die Aufnahme von Sektionen und Fachverbänden sowie der Beschluss über die Zusammenarbeit mit Kooperationsverbänden erfolgen durch den ZV. Am gleichen Ort kann nur eine Sektion des KV Schweiz bestehen. Abgewiesenen Sektionen und Fachverbänden steht das Rekursrecht an die DV offen.
 - 2 Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Zentralsekretariat innert 30 Tagen seit Mitteilung des ZV-Entscheides einzureichen.

Austritt

- Art. 6
- 1 Austrittserklärungen von Sektionen und Fachverbänden sowie Vertragskündigungen von Kooperationsverbänden sind an den ZV zu richten.
 - 2 Der Austritt einer Sektion oder eines Fachverbandes kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vorangehenden sechsmonatigen Frist erfolgen. Für einen solchen Beschluss bedarf es der Urabstimmung und der Zweidrittelmehrheit der gültig stimmenden Mitglieder der betreffenden Sektion bzw. des Fachverbandes. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.
 - 3 Austretende schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.
 - 4 Bei Kooperationsverbänden werden die Kündigungsmodalitäten im Kooperationsvertrag geregelt.

Ausschluss und Streichung

- Art. 7
- 1 Findet der ZV, eine Sektion oder ein Fachverband gefährde die Interessen oder das Ansehen des Zentralverbandes, kann er diese(n) mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder aus dem KV Schweiz ausschliessen.
Der Beschluss unterliegt nicht der richterlichen Überprüfung. Die betroffene Sektion, der betroffene Fachverband kann innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides mit schriftlich begründeter Eingabe an die DV rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen. Der Entscheid der DV unterliegt weder der Urabstimmung noch der richterlichen Überprüfung.
 - 2 Wer aus einer Sektion ausgeschlossen wird, wird vom KV Schweiz als Mitglied gestrichen und kann nicht Mitglied einer anderen Sektion werden. Die Ausschlüsse sind dem Zentralsekretariat mitzuteilen. Den Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Erschöpfung der in der Sektion vorhandenen Rechtsmittel das Rekursrecht an den ZV zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.
- Art. 8
- Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte der betreffenden Sektionen oder Fachverbände sowie deren Ansprüche auf das Vermögen und an die Institutionen des KV Schweiz.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Institutionen

- Art. 9
- Zu den Rechten der Mitglieder des KV Schweiz gehört die Benützung der in Art. 2 genannten Institutionen nach Massgabe der besonderen Reglemente.

Mitgliederbeiträge

- Art. 10
- 1 Die Sektionen entrichten dem KV Schweiz (Zentralverband) pro Mitglied einen Jahresbeitrag, der alljährlich von der DV festgelegt wird.
 - 2 Die DV erlässt für die Berechnung und Erhebung der Beiträge der Sektionen die notwendigen Reglemente, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bilden.
 - 3 Ehrenmitglieder des KV Schweiz sind vom Zentralverbandsbeitrag befreit.
 - 4 Mitglieder, die wegen Verdienstlosigkeit oder Krankheit nicht in der Lage sind, für ihren Beitrag aufzukommen, können vom Zentralverbandsbeitrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Sektion ihrerseits für die gleiche Dauer auf den Sektionsbeitrag verzichtet.

Übertritte in andere Sektionen

- Art. 11 Sektionsmitglieder, die ihren Wohn- oder Arbeitsort in das Tätigkeitsgebiet einer anderen Sektion verlegen, sollen in der Regel in die neue Sektion übertreten.

Unterbrechung der Mitgliedschaft

- Art. 12 Die Mitgliedschaft beim KV Schweiz gilt als nicht unterbrochen, wenn seit der Abmeldung beim Zentralsekretariat höchstens ein Jahr vergangen ist und der rückständige Beitrag nachbezahlt wird.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

- Art. 13 Organe
Die Organe des Verbandes sind:
- a) Delegiertenversammlung und Angestelltenkongress (= erweiterte DV) (Art. 14–21)
 - b) Zentralvorstand (Art. 26–30)
 - c) Revisionsstelle (Art. 31)
 - d) Geschäftsleitung Zentralsekretariat/Operative Gesamtleitung (Art. 32–34)
 - e) Sektionspräsident(inn)enkonferenz (Art. 33)
 - f) Sektionen (Art. 35–37)
 - g) Regional- und Kantonalverbände (Art. 38–40)
 - h) Fachverbände (Art. 3)
 - i) Zielgruppen-Ausschüsse (Art. 42)

✿ a) Delegiertenversammlung (DV) und Angestelltenkongress (AK)

Delegiertenversammlung

- Art. 14
- 1 Die DV/der AK ist das oberste Organ des KV Schweiz und stellt dessen Legislative dar. Die DV findet jährlich statt, im Normalfall an einem Tag.
 - 2 Eine ausserordentliche DV wird einberufen:
 - a) auf Anordnung des ZV
 - b) auf Verlangen eines Drittels der Sektionen oder eines Zehntels der Zentralverbandsmitglieder.
- Art. 15
- 1 Die Sektionen sind gehalten, ihre Delegierten an die DV zu entsenden. Regional- und Kantonalverbände sind berechtigt, mit eigenen Vertretungen an der DV teilzunehmen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben kein Stimmrecht, aber beratende Stimme.
 - 2 Die stimmberechtigten Delegierten werden von den Sektionen bestimmt, wobei jeder Sektion unabhängig von ihrer Mitgliederstärke mindestens ein Sitz zukommt.
 - 3 Sektionen mit weniger als 500 Zentralverbandsmitgliedern haben Anspruch auf einen Sitz. Für jeweils weitere 500 Zentralverbandsmitglieder erhöht sich der Anspruch um einen Sitz, desgleichen bei Bruchteilen von mehr als 250.
 - 4 Fachverbände sind berechtigt, nach den in Abs. 3 formulierten Kriterien eigene Delegierte zu bestimmen und sich durch sie an der DV vertreten zu lassen.
 - 5 Kooperationsverbände haben Anrecht auf zwei Delegierte. Diesen steht an der DV das Antragsrecht, nicht aber das Stimmrecht zu.
- Art. 16
- 1 An der DV nehmen ebenfalls teil: Ehrenmitglieder, Mitglieder des ZV, Generalsekretärin resp. Generalsekretär, Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre.
 - 2 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie von Sektionen delegiert wurden.

- Art. 17 In den Aufgabenbereich der DV gehören:
- a) Erlass und Änderung der KV Schweiz-Statuten;
 - b) Genehmigung von Reglementen, welche gemäss Statuten in ihren Kompetenzbereich fallen;
 - c) Bestätigung der Wahl der Generalsekretärin resp. des Generalsekretärs, der Zentralsekretärinnen und der Zentralsekretäre sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern des KV Schweiz;
 - d) Finanzplanung;
 - e) Festlegung der Zentralverbandsbeiträge;
 - f) Genehmigung von Rechnung und Budget;
 - g) Abnahme des Geschäftsberichtes;
 - h) Wahl der Revisionsstelle;
 - i) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung betreffend Auflösung des Vereins;
 - k) Die Kompetenzen des AK gemäss Art. 21 Abs. 3 lit. a und b, sofern im besagten Jahr kein AK stattfindet.
- Art. 18
- 1 Die Sektionen erhalten vom ZV die Einladung sowie die Traktandenliste zur DV spätestens sechs Wochen vor deren Durchführung.
 - 2 Jede Sektion, jeder Regional- und Kantonalverband, jeder Fachverband sowie jedes Mitglied des KV Schweiz hat das Recht, Anträge an die DV zu stellen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und spätestens acht Wochen vor der DV einzureichen. Geht ein solcher Antrag nicht von einer Sektion, von einem Regional- oder Kantonalverband oder von einem Fachverband aus, entscheidet der ZV darüber, ob er in die Traktandenliste aufgenommen wird.
 - 3 Anträge, die ein separates Traktandum bilden, müssen spätestens sechs Wochen vor der DV den Sektionen, Regional- und Kantonalverbänden sowie den Fachverbänden mit der Begründung oder einem Kommentar des ZV zugestellt werden.
 - 4 Anträge, die ein separates Traktandum bilden und nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, unterliegen der Eintretensfrage. Sie können nur dann behandelt werden, wenn die Frist von Art. 18, Abs. 1 und 3 eingehalten werden kann.
- Art. 19
- 1 Die DV bestellt das Büro aus ihrer Mitte. Es setzt sich zusammen aus einer Präsidentin resp. einem Präsidenten, ein bis zwei Personen, die das Vizepräsidium versehen sowie ein oder zwei Verantwortlichen für die Protokollführung. Überdies wird ihm eine geeignete Anzahl Personen zur Stimmzählung beigeordnet.
 - 2 Das Protokoll (deutsch und französisch) ist von der Präsidentin resp. dem Präsidenten sowie den für die Protokollführung Verantwortlichen zu unterzeichnen und dem ZV innerhalb von vier Monaten zur Veröffentlichung an die Sektionen vorzulegen.
- Art. 20
- 1 Die Delegierten verfügen über je eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt frei aufgrund der Diskussion. Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind ins Französische zu übersetzen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid.
 - 2 Hinsichtlich der Beschlussfassung gemäss Art. 17i bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
 - 3 Mitglieder des ZV, die Geschäftsleitung sowie die Vertretungen aus Zielgruppen-Ausschüssen haben an der DV das Recht zur Antragstellung.
 - 4 Mitglieder des ZV und die Geschäftsleitung können nicht als Delegierte bestimmt werden und haben somit kein Stimmrecht. Die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident hat jedoch im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und 5 den Stichentscheid.
 - 5 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei zweimaliger Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid. Die Wahl des Zentralvorstandes wird wie folgt vorgenommen:
 - a) Die DV bzw. der AK legt die Anzahl der Zentralvorstandssitze (6, 7 oder 8) fest.
 - b) Es sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt (unter Berücksichtigung von Art. 26, Abs.2).
 - 6 Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag ein Drittel der Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenthaltung ebenfalls unberücksichtigt gelassen und das Mehr aus den gültigen Stimmen ermittelt.
 - 7 Beschlüsse der DV/des AK sind für die Sektionen und Fachverbände sowie für die Regional- und Kantonalverbände verbindlich, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist seit der Beschlussfassung ein gültiges Begehren auf Urabstimmung gestellt worden ist.

Angestelltenkongress (AK)

- Art. 21
- 1 Mindestens alle vier Jahre wird anstelle der DV ein AK durchgeführt, in der Regel als zweitägige Veranstaltung.
 - 2 Die Sektionen und Fachverbände sowie die Kooperationsverbände sind berechtigt, doppelt so viele Delegierte an den AK zu entsenden, wie ihnen aufgrund von Art. 15 Abs. 3ff. für die DV zustehen. Die übrigen Bestimmungen von Art. 15 16, 18, 19 und 20 gelten auch für den AK.
 - 3 In den Aufgabenbereich des Angestelltenkongresses fallen:
 - a) die Definition von verbandspolitischen Richtlinien (Grundsätze, Leitbilder, Aktionsprogramme, etc.);
 - b) die Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und des ZV;
 - c) alle Kompetenzen der DV gemäss Art. 17a–i.
 - 4 Für die Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten bezeichnet die Wahlkommission (s. Art. 26) mögliche Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis der Zentralverbandsmitglieder. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf frühere Amtsdauern im ZV.

Urabstimmung

- Art. 22
- 1 Gegen folgende, abschliessend aufgezählte Beschlüsse der DV oder des AK kann die Urabstimmung angerufen werden:
 - a) Verbandspolitische Richtlinien,
 - b) Statutenrevision.
 - 2 Die Urabstimmung kann verlangt werden:
 - a) von einem Drittel der anwesenden Delegierten vor Schluss der DV
 - b) von einem Fünftel der Sektionen innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Beschlusses.
- Art. 23
- 1 Der ZV bestimmt den Zeitpunkt der Urabstimmung. Für die Durchführung ist eine Zeitdauer von einem Monat vorzusehen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist spätestens einen Monat, nachdem sie durchgeführt wurde, festzustellen und in der darauffolgenden Nummer des Verbandsorgans zu veröffentlichen.
 - 2 Die Vorlagen an die Sektionen und Mitglieder sollen von einem Bericht des ZV begleitet sein.
- Art. 24
- Für Annahme oder Verwerfung einer Vorlage in der Urabstimmung genügt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehrs unberücksichtigt.
- Art. 25
- Die DV ordnet durch ein besonderes Reglement die Einzelheiten der Durchführung einer Urabstimmung.

✿ b) Zentralvorstand (ZV)

- Art. 26
- 1 Dem ZV obliegt die strategische Führung des Verbandes sowie die Gesamtkoordination und Überwachung aller Verbandsaktivitäten und kommerziellen Tätigkeiten.
 - 2 Der ZV besteht aus der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Funktionärinnen und Funktionäre aus den Sektionen sind wählbar, jedoch nicht in die Funktion der Zentralpräsidentin resp. des Zentralpräsidenten. Ihr Anteil darf jedoch nicht höher sein als 50% aller ZV-Mitglieder. Die lateinische Schweiz und beide Geschlechter sind im ZV vertreten. Funktionärinnen und Funktionäre aus den Sektionen können nicht gleichzeitig Mitglied im ZV und in der operativen Gesamtleitung sein.*
 - 3 Die Wahlen der Zentralpräsidentin resp. des Zentralpräsidenten und der übrigen ZV-Mitglieder werden wie folgt abgewickelt:
 - a) Die Sektionspräsident(inn)en-Konferenz (SPK) setzt eine Wahlkommission ein, in der die deutsche, französische und italienische Sprachregion sowie die beiden Geschlechter vertreten sein müssen. Der Wahlkommission gehören 3 von der SPK gewählte Mitglieder, 2 vom ZV aus seinem Kreis delegierte Mitglieder sowie die Generalsekretärin resp. der Generalsekretär an.
 - b) Die SPK legt auf Antrag des ZV die Anforderungsprofile für die zu Wählenden fest.
 - c) Die Wahlkommission nimmt Wahlvorschläge der Regionen und des ZV entgegen und beurteilt die Eignung der Kandidatinnen resp. Kandidaten bezüglich der gewünschten Anforderungsprofile. Bei Nichteignung kann sie den vorschlagenden Gremien einen Rückzug der Kandidaturen bzw. das Einbringen anderer Wahlvorschläge empfehlen. Die Wahlvorschläge der Regionen sind (inkl. Validierung mit der Wahlkommission) bis spätestens am 31. März des jeweiligen Wahljahres einzureichen. Der Vorschlag der Region bleibt vorbehalten. Die verbleibenden Kandidaturen unterbreitet die Wahlkommission mit ihrer Stellungnahme dem AK bzw. der DV zur Wahl. Nach dem 31. März und an der DV selber können keine Vorschläge/Wahlanträge mehr eingebracht werden.

* für die laufende Amtsperiode wird eine Übergangsbestimmung erarbeitet durch den ZV.

- 4 Die Amtszeit der ZV-Mitglieder und des Zentralpräsidentin resp. des Zentralpräsidenten ist auf drei Amtsperioden bzw. zwölf Jahre begrenzt. Bei Wahl und Wiederwahl dürfen alle ZV-Mitglieder nicht älter als 63 Jahre sein.
 - 5 Die Mitglieder des ZV können im Ausmass ihrer zeitlichen Belastung und der zu tragenden Verantwortung entschädigt werden. Die Ansätze werden im Geschäftsreglement festgelegt.
- Art. 27
- 1 Der ZV hat alle strategischen Aufgaben zu erfüllen, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes zu sorgen und einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug der Organbeschlüsse sicherzustellen.
 - 2 Der ZV unterbreitet wichtige wirtschafts-, gesellschafts- und angestelltenpolitische Grundsatzentscheide der SPK zur Meinungsbildung.
 - 3 Den ZV-Mitgliedern werden bestimmte Fachbereiche übertragen. In dieser Funktion unterstützen und beraten sie die Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
 - 4 Der ZV kann zu seiner Unterstützung nicht ständige Kommissionen einsetzen. Die/der Verantwortliche des entsprechenden Fachbereiches übernimmt in dieser Kommission das Präsidium. Diese Kommissionen haben gegenüber dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied kein Weisungsrecht.
 - 5 Der ZV wird von der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
 - 6 In der Regel nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an den ZV-Sitzungen teil. Die Generalsekretärin resp. der Generalsekretär hat Antragsrecht.
- Art. 28
- Die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung obliegt der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten zusammen mit der Generalsekretärin resp. dem Generalsekretär, kollektiv zu zweit. Kompetenzdelegationen an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind möglich. Die Detailregelungen werden im Geschäftsreglement festgelegt.
- Art. 29
- 1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 2 Der ZV fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin resp. der Zentralpräsident den Stichentscheid (doppelte Stimme).
 - 3 Der ZV kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Diese bedürfen mindestens der Teilnahme von zwei Dritteln aller ZV-Mitglieder und der Zustimmung von 50 % aller ZV-Mitglieder.
- Art. 30
- 1 Der ZV hat bei ausserordentlichen Verhältnissen die Kompetenz, auf Antrag der Geschäftsleitung nicht budgetierte notwendige Ausgaben zu beschliessen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller gewählten ZV-Mitglieder.
 - 2 Der ZV erstellt ein Geschäftsreglement, in dem Einzelheiten über Aufgaben, Kompetenzen und Organisation des KV Schweiz enthalten sind.

c) Revisionsstelle

- Art. 31
- Für die alljährliche Prüfung der Rechnung des KV Schweiz wählt die DV eine anerkannte Revisionsgesellschaft, welcher die gesetzlich umschriebenen Rechte zukommen. Die Revisionsstelle wird jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

d) Geschäftsleitung Zentralsekretariat/Operative Gesamtleitung

- Art. 32 a
- Geschäftsleitung Zentralsekretariat**
- 1 Die Zentrale wird von der Generalsekretärin resp. dem Generalsekretär geleitet. Sie/er ist dem ZV unterstellt und diesem gegenüber für die Beschlüsse und Tätigkeiten der Zentrale verantwortlich.
 - 2 Die Generalsekretärin resp. der Generalsekretär bildet zusammen mit den Zentralsekretärinnen und den Zentralsekretären sowie den übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern die Geschäftsleitung. Diese ist Meinungs- und Willensbildungsorgan mit Letztentscheidung der Generalsekretärin resp. des Generalsekretärs.
 - 3 Die operativen Kompetenzen liegen bei der Geschäftsleitung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr:
 - a) Sie unterstützt den ZV in seinen strategischen und verbandspolitischen Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte des ZV vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
 - b) Sie befasst sich systematisch mit Zukunftsfragen. Sie erkennt frühzeitig Entwicklungen und Probleme, die auf die Mitglieder und den Verband zukommen. Sie ergreift Initiative zur Erarbeitung von Massnahmen und Lösungen.

- c) Sie vertritt im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Organe und ihrer Kompetenzen den Verband nach aussen.
- d) Ihre Mitglieder nehmen Einsitz in die vom ZV eingesetzten Kommissionen und unterstützen diese fachlich und organisatorisch.

Art. 32 b **Operative Gesamtleitung**

- 1 Die Generalsekretärin resp. der Generalsekretär bildet zusammen mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Regionen die operative Gesamtleitung. Diese ist Meinungs- und Willensbildungsorgan mit Letztentscheidung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs.
- 2 Der Zentralvorstand wählt auf Antrag des Generalsekretärs und in Absprache mit den Regionen die Mitglieder der operativen Gesamtleitung. Jede Region ist mit einer Funktionärin/einem Funktionär vertreten. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Zentralvorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die operative Gesamtleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr:
 - a) Sie koordiniert die operative Zusammenarbeit zwischen Zentralsekretariat, Regionen und Sektionen – namentlich in den Bereichen Berufsbildung, Angestelltenpolitik, Marketing, Kommunikation, Informatik, Mitgliederadministration und Verbandsentwicklung.
 - b) Sie befasst sich systematisch mit Zukunftsfragen. Sie erkennt frühzeitig Entwicklungen und Probleme, die auf die Mitglieder und den Verband zukommen. Sie ergreift Initiative zur Erarbeitung von Massnahmen und Lösungen.
 - c) Sie beruft zu ihrer Unterstützung, zur Meinungsbildung und zur Koordination regelmässig Konferenzen der Funktionärinnen und Funktionäre aus den Sektionen ein. Sie setzt zur Erfüllung der Aufgaben Projektgruppen und ständige Arbeitsgruppen ein.

e) **Sektionspräsident(inn)enkonferenz (SPK)**

- Art. 33
- 1 Die SPK ist Meinungsbildungsorgan des ZV. Sie wird vom ZV einberufen und von der Zentralpräsidentin resp. dem Zentralpräsidenten geleitet.
 - 2 An der SPK nehmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen sowie der Regional- und Kantonalverbände teil. Bei Verhinderung haben sie eine Stellvertretung zu bestimmen. Geschäftsleiterinnen/Sekretäre der Sektionen können mit beratender Stimme teilnehmen. Wenn sie stellvertretend für ihre Präsidentin/ihren Präsidenten teilnehmen, haben sie auch das Stimmrecht.
 - 3 Die SPK tagt mindestens einmal jährlich. Sie behandelt die ihr vom ZV auf Grund von Art. 26.3 und 27.2 unterbreiteten Geschäfte.
 - 4 Einzelheiten über die Organisation der SPK sind im Geschäftsreglement enthalten.

Verbandsorgan

- Art. 34
- 1 Das Abonnement des Verbandsorgans gemäss Art. 2, Abs. 5, lit. f ist für die Zentralverbandsmitglieder, die nicht in der beruflichen Erstausbildung stehen, obligatorisch.
 - 2 Wohnen mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, ist nur ein Abonnement obligatorisch.
 - 3 Für die Sektionen im Ausland ist der Bezug der Zeitung fakultativ.

f) **Sektionen**

- Art. 35
- 1 Die Sektionen, Regional-, Kantonal- und Fachverbände sind Organe des KV Schweiz und verpflichtet, sich an die von AK und DV beschlossenen Zielsetzungen für die Verbandspolitik und kollektivvertraglichen Abmachungen zu halten, den Anordnungen des ZV nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen. Sie unterlassen alles, was der Einheit und Aktionsfähigkeit des KV Schweiz Schaden zufügen könnte. Sie können nur mit Zustimmung des ZV Kooperationsverträge mit anderen Organisationen eingehen.
 - 2 Die Sektionen, Regional- und Kantonalverbände sowie die Fachverbände sind verpflichtet, dem ZV auf Anfrage die notwendigen Angaben zu liefern. Sie haben dem ZV am Ende eines Vereinsjahres über ihre Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.
 - 3 Die Sektionen und Fachverbände sind gehalten, dem KV Schweiz die zur Durchführung der Mitgliederkontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - 4 Wenn ein Sektionsvorstand seinen Pflichten gegenüber der Sektion oder dem KV Schweiz nicht nachkommt, ist der zuständige Regional- oder Kantonalverband verpflichtet, in Absprache mit dem KV Schweiz geeignete Massnahmen zu ergreifen.
 - 5 Lokale und regionale Abmachungen mit Arbeitgeberorganisationen sollen von den Sektionen, Regional- oder Kantonalverbänden sowie den Fachverbänden nur in Zusammenarbeit mit dem KV Schweiz getroffen werden.

- Art. 36 1 Die Statuten und Statutenänderungen von Sektionen, Regional- oder Kantonalverbänden und von Fachverbänden unterliegen der Genehmigung durch den ZV.
2 Zum Beitritt zu Regional- oder Kantonalverbänden sind nur Sektionen des KV Schweiz zugelassen. In den Vorstand solcher Verbände dürfen nur Zentralverbandsmitglieder gewählt werden.
- Art. 37 1 Alle Sektionen sind verpflichtet, eine Geschäftsstelle zu führen.
2 Sektionen, welche keine eigene Geschäftsstelle unterhalten, können sich der Geschäftsstelle einer anderen Sektion anschliessen, welche die Dienstleistungen für die Mitglieder im Rahmen des Leistungsauftrages und gegen Entgelt erbringt. Die Zusammenarbeit wird von den Sektionen vertraglich geregelt.
3 Sektionen ohne eigene Geschäftsstelle orientieren den ZV über den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Sektionen.
4 Die Sektionen sind frei, für die Bereitstellung der Mitgliederdienstleistungen im überregionalen Bereich eine weitergehende Zusammenarbeit untereinander zu vereinbaren. Die Sektionen regeln alle Modalitäten im Rahmen des Leistungsauftrages selbst.

g) Regional- und Kantonalverbände

- Art. 38 1 Die Sektionen des KV Schweiz werden aufgrund geografischer Kriterien in zehn Regionen zusammengefasst, welche jeweils folgende Kantone oder Städte umfassen: Basel-Stadt, Bern, Graubünden-Glarus, Mittelland (AG, BL, SO), Ostschweiz (AI, AR, SG, TG), Romandie, Tessin, Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG), Zürich-Stadt, Zürich-Land – Schaffhausen.
2 Die in den Regionen bestehenden Kantonalverbände resp. Kantonalsektionen sind berechtigt, gemäss Art. 26, Abs. 3c, der Wahlkommission zu Handen des AK/der DV Wahlvorschläge für ZV-Mitglieder einzureichen.
3 Jede Region verfügt über mindestens eine Geschäftsstelle.
- Art. 39 1 Innerhalb der Regionen sind die KV-Sektionen in Regional- und/oder Kantonalverbänden organisiert.
2 Existieren im Gebiet einer Region keine Kantonalverbände, sind die Sektionen verpflichtet, sich zu einem Regionalverband zusammenzuschliessen. Dieser Regionalverband hat im Hinblick auf Art. 26, Abs. 3c und Art. 38, Abs. 2 die gleichen Kompetenzen und Verpflichtungen wie die Kantonalverbände.
3 Zur Interessenwahrung auf regionalem bzw. kantonalem Gebiet, insbesondere bezüglich Angestelltenpolitik, der kantonalen Gesetzgebung und des Berufsschulwesens sind die Sektionen verpflichtet, dem zuständigen Regional- bzw. Kantonalverband anzugehören.
4 Existieren im Gebiet einer Region Kantonal- und Regionalverbände, sind diese verpflichtet, die Kompetenzen und Verpflichtungen im Sinne von Art. 26 Abs. 3c und 38 Abs. 2 gemeinsam wahrzunehmen.
- Art. 40 1 Ist der Vorstand eines Regional-, Kantonal- oder Fachverbandes seinen Pflichten nicht nachgekommen, ist der Zentralvorstand verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen.
2 Im übrigen finden die Art. 2 und 35 dieser Statuten Anwendung.

h) Zielgruppen-Ausschüsse

- Art. 41 1 Für die gezielte Betreuung von einzelnen Mitgliedersegmenten kann der ZV Zielgruppen-Ausschüsse schaffen. Sie vertreten die Anliegen der entsprechenden Mitglieder gegenüber dem ZV, der DV und nach Absprache mit dem Zentralsekretariat gegenüber Dritten.
2 Zielgruppen-Ausschüsse können in Absprache mit der Zentrale Anträge an den ZV und die DV stellen. Sie können vom ZV oder der DV auch direkt Aufträge zur Bearbeitung erhalten.
3 Der ZV erlässt die hierzu notwendigen Reglemente.

Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

- Art. 42 Der KV Schweiz besetzt nach Möglichkeit sämtliche Gremien des KV Schweiz paritätisch mit Frauen und Männern.

VI. STATUTENREVISION

- Art. 43 Eine Revision der Statuten kann jederzeit durch die DV oder den AK beschlossen werden.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 44
- 1 Die Auflösung des KV Schweiz erfolgt, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der stimmenden Mitglieder und die Mehrheit der Sektionen dies beschliessen. Leere und ungültige Stimmen fallen bei der Feststellung des Mehrs ausser Betracht.
 - 2 Eine Urabstimmung hinsichtlich der Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten an einer DV oder an einem AK verlangt werden (Art. 17i, 20, Abs. 2).
- Art. 45
- 1 Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu übergeben.
 - 2 Bildet sich innerhalb von zehn Jahren eine gleichartige Organisation, sollen ihr die hinterlegten Akten und Vermögenswerte übergeben werden.
Andernfalls ist das Vermögen Organisationen zu übergeben, die die Interessen der Arbeitnehmer/innen wahrnehmen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 46
- 1 Die vorliegenden Statuten wurden von der DV vom 24.6.1994 genehmigt und von den Delegiertenversammlungen 1997, 1998, 2001, 2002, 2006 und 2009 geändert. Sie ersetzen sämtliche bisherige Fassungen der Statuten.
 - 2 Die Sektionen, Regional- und Kantonalverbände müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Statuten des KV Schweiz an diese anpassen und dem ZV zur Genehmigung unterbreiten.

Zürich, Juni 2009